

Technische Anwendungsforderungen und -fragen zur EUDR (Stand: 27. September 2024)

1.) EUDR-Befreiung für Prüfmuster (Rohkaffee)

Forderung:

Um die **Umsetzbarkeit** der EUDR zu ermöglichen und zur **Entbürokratisierung** beizutragen, fordern wir, **dass die EUDR nicht bei Rohkaffee-Prüfmustern greift**. Mit dieser Regelung soll keine Aufweichung der EUDR erreicht werden. Es ist vollkommen klar, dass der Kaffee, der letztlich für die kommerzielle Weiterverarbeitung und für die kommerzielle Bereitstellung auf dem EU-Markt eingeführt wird, alle EUDR-Anforderungen erfüllen muss und wird. **Prüfmuster sind jedoch nicht für den Verkauf und nicht zum Konsum auf dem freien Markt bestimmt.**

Lösungsvorschlag: Rohkaffee-Prüfmuster werden weiterhin zum freien Verkehr zugelassen. Rohkaffee-Prüfmuster erhalten beim Zoll eine **Unterlagencodierung**, die sie von der EUDR-Pflicht befreit.

Hintergrund:

Rohkaffee-Prüfmuster spielen eine essentielle Rolle in der Kaffeewirtschaft. Rohkaffeemuster mit einem üblichen Gewicht von 300-500 g werden aus den Anbauländern entweder als Angebotsmuster oder als Gutbefundmuster per DHL und ähnlichen Dienstleister an Importeure gesendet. Dabei werden häufig mehrere Mustertüten in eine Sendung zusammengefasst, um Verpackungsmaterial und Kosten zu sparen. **Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Muster in der Europäischen Union steht noch nicht fest, dass der Kaffee tatsächlich für die kommerzielle Weitergabe geordert und verschifft wird.** Die Muster sind dazu gedacht, um von Importeuren und ihren Kunden **sensorisch** (Geschmacksprüfung: Passt der Kaffee geschmacklich in den Kaffeeblend? Hat der Kaffee geschmacklich das gewünschte Qualitätsniveau?) und **analytisch** (Laborprüfung: Erfüllt der Kaffee die lebensmittelrechtlich relevanten Anforderungen?) geprüft zu werden. Erst nach dieser Prüfung wird entschieden, ob der Kaffee gekauft (bei Angeboten) oder ob der Kaffee verschifft (bei Gutbefund) wird. Die sensorische und analytische Prüfung ist von zentraler Bedeutung, um den Kunden das gewünschte Geschmacksprofil anbieten zu können und die Lebensmittelsicherheit garantieren zu können. Die Prüfmuster sind zum Teil auch für Kunden in Drittstaaten bestimmt.

Zollrechtlich werden die Prüfmuster zwar zum freien Verkehr zugelassen, damit sie an Kunden und Labore zu Testzwecken weitergegeben werden können. Die FAQs der EU-Kommission legen fest, dass die EUDR unabhängig von Menge und Wert des relevanten Erzeugnisses gilt (FAQ 30, Stand 23. Dezember 2023). **Es bedarf einer Klarstellung, dass Prüfmuster nicht in den Anwendungsbereich der EUDR fallen, weil diese nicht für den Verkauf und nicht zum Konsum auf dem freien Markt bestimmt sind, sondern lediglich zu Prüfzwecken verkostet werden.**

Für Rohkaffee-Prüfmuster bestehen bereits verschiedene **rechtliche Ausnahmeregelungen**. So wird laut § 20 **Kaffeesteuergesetz** keine Kaffeesteuer fällig, wenn die Muster für Geschmacksprüfung geröstet werden. Rohkaffee-Prüfmuster werden **lebensmittelrechtlich**

nicht in den Verkehr gebracht (VO 178/2002, Art. 3 (8)), da sie den Verbrauchermarkt nicht erreichen. Die Musterprüfung dient gerade der Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit und Verkehrsfähigkeit des Endprodukts.

Anhand einiger Zahlen möchten wir Ihnen verdeutlichen, welchen **zusätzlichen Aufwand** die EUDR-Pflicht von Rohkaffee-Prüfmustern **für Unternehmen und Behörden** verursachen würde. Grundsätzlich werden keine Kaffeegeschäft ohne die vorherige Prüfung von Rohkaffeemustern getätigkt. Pro Jahr gehen in Deutschland **mindestens 20.000 Prüfmuster** ein. **Das Erstellen von Sorgfaltserklärungen für die Prüfmuster ist nicht praktikabel und nicht erforderlich**, weil diese nicht in den EU-Markt gelangen und nicht konsumiert werden. Der Schutzzweck der EUDR wird dennoch voll umfänglich erfüllt werden. Sofern der Kaffee nach Prüfung tatsächlich für die kommerzielle Nutzung geordert und verschifft werden sollte, wird die EUDR-Sorgfaltspflichten **selbstverständlich** voll umfänglich erfüllt.

2.) Ermöglichung des Zollverfahrens „Aktive Lohnveredlung“ für Kaffeeunternehmen

Forderung:

Kaffee, der von europäischen Kaffeeunternehmen im Auftrag von Nicht-EU-Kunden weiterverarbeitet und der für den außereuropäischen Markt bestimmt ist, sollte für das Zollverfahren „Aktive Lohnveredlung“ zugelassen werden und damit nicht EUDR-pflichtig sein. Dies ist notwendig um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen bei der Weiterverarbeitung von Kaffee als Dienstleistung (Lohnveredlung) zu schützen. Diese Unternehmen hätten sonst einen massiven Nachteil gegenüber den Mittbewerbern in Drittstaaten, die aufgrund ihres Standorts die EUDR nicht erfüllen müssen.

Hintergrund:

Deutschland ist laut International Coffee Organization der **weltgrößte Exporteur von Kaffeeprodukten**. Dies liegt u.a. an einigen **Hidden Champions**, die im Auftrag von Kunden aus Drittstaaten Rohkaffee weiterverarbeiten, damit diese Kunden den weiterverarbeiteten Kaffee auf Märkten in Drittstaaten bereitstellen können. Ein Beispiel hierfür ist die in Bremen ansässige **Entkoffeinierungsbranche**, die einen Großteil des weltweit entkoffeinierten Kaffee herstellt.

Der Rohkaffee für die Entkoffeinierung wird über das Zollverfahren „**Zulassung zum freien Verkehr**“ eingeführt. Es findet jedoch **keine Eigentumsübertragung** von den Kunden aus Drittstaaten auf die deutschen Unternehmen statt. Da die EUDR auf das Zollverfahren „Zulassung zum freien Verkehr“ angewendet wird, müssten die deutschen Entkoffeinierer dann die EUDR-Sorgfaltspflicht für den Kaffee erfüllen. Die deutschen Unternehmen haben in diesen Fällen keine Kenntnisse zu den ursprünglichen Lieferanten des Rohkaffees. Damit liegen den deutschen Unternehmen die für den EUDR-Sorgfaltspflichtenprozess erforderlichen Daten nicht vor.

Zugleich findet die EUDR auf das Zollverfahren „**Aktive Lohnveredlung**“ keine Anwendung. Damit wird von der EU sicherlich die Absicht verfolgt, europäische Unternehmen vor

Standortnachteilen im Wettbewerb mit außereuropäischen Unternehmen zu schützen. Vor Einführung des EU-Binnenmarktes wurde der Kaffee für die Entkoffeinierung im Auftrag von außereuropäischen Kunden tatsächlich mit dem Zollverfahren „Aktive Lohnveredlung“ abgewickelt, da damals die deutsche Kaffeesteuer noch auf Rohkaffee erhoben wurde. Mit Einführung des europäischen Binnenmarktes und der Reform der deutschen Kaffeesteuer wurde das Zollverfahren geändert und der Rohkaffee für die Entkoffeinierung wird seither zum freien Verkehr zugelassen. Erste Nachfragen unserer Mitgliedsunternehmen bei lokalen Zollbehörden haben ergeben, dass das Zollverfahren „Aktive Lohnveredlung“ anscheinend nicht mehr für Kaffee angewendet werden darf. An betracht des Anwendungsbeginns der EUDR und deren erheblichen gesetzlichen Anforderungen sollte das Verfahren „Aktive Lohnveredlung“ wieder für Kaffee ermöglicht werden. Diese Aktualisierung der Zollanwendung entspricht dabei der Intention des europäischen Gesetzgebers.

3.) Zollanmeldung

Fragen:

- Wo muss bei der Zollanmeldung die Referenznummer des DDS angegeben werden?
- Muss die Referenznummer unter einer bestimmten Dokumentennummer im Zollprogramm angemeldet werden?

4.) Abgabe der Sorgfaltserklärung bei Zollanmeldung durch beispielsweise Lagerhalter oder Lohnveredler als Dienstleistung für (Lohn-)Kunden

Unserem Verständnis nach ist es weiterhin möglich, dass Dienstleister wie z.B. Lagerhalter oder Lohnveredler die Zollanmeldung des Kaffees für Ihre Kunden übernehmen. Art. 26 (4) EUDR spricht von der „Person, die die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr oder zur Ausfuhr des relevanten Erzeugnisses abgibt“ und nicht vom Marktteilnehmer. Bei der Zollanmeldung muss die Referenznummer der Sorgfaltserklärung (DDS) angegeben werden. Die Haftung für die EUDR-Konformität des Kaffees liegt beim Marktteilnehmer und Eigentümer des Kaffees, der das DDS erstellt hat und nicht beim Dienstleister, der die Zollanmeldung vorgenommen hat.

Fragen:

Wie wird die Zollanmeldung dem Lohnkunden zugeordnet? Auf der Zollbescheinigung steht bisher nur der Name des Dienstleisters, der die Zollanmeldung übernimmt, sowie der Name des Lieferanten des Lohnkunden. Auf der Zollanmeldung steht nicht der Name des Eigentümers der Ware (Lohnkunde). Auf dem DDS steht hingegen der Lieferant des Lohnkunden und der Name des Lohnkunden als Eigentümer des Kaffees. **Ist die Zuordnung über die Referenznummer des DDS ausreichend? Spielt es eine Rolle, ob die Erstellung des DDS in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erfolgt als die Zollanmeldung?**

Fallbeispiel:

Unternehmen A übernimmt die Zollanmeldung für Lohnkunde B (beispielsweise mit Sitz in Spanien), weil Unternehmen A mit dem deutschen Steuerkonto die Einfuhrumsatzsteuer wiederholen kann. Lohnkunde B ist Eigentümer der Ware. Wir gehen davon aus, dass Lohnkunde B nach Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht ein DDS im EUDR IS erstellen kann und es dabei keine Rolle spielt, in welchem Mitgliedsstaat Lohnkunde B niedergelassen ist. Die Referenznummer nennt er Unternehmen A. Unternehmen A übernimmt die Zollanmeldung in Deutschland und gibt dabei die Referenznummer des von Lohnkunden B erstellten DDS an. Nach der Lohnveredlung wird der Kaffee von Deutschland nach z.B. Spanien zu den Lohnkunden B transportiert. Lohnkunde B ist für die Erstellung des DDS für den weiterverarbeitenden Kaffee verantwortlich. Ist dieses Vorgehen aus behördlicher Sicht korrekt?

5.) Größenkriterien für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Wir bitten um eine Klarstellung, dass für die Anwendung der EUDR die angepassten Größenkriterien gemäß der Delegierten Richtlinie 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 gelten.

Diese lauten für Kleine und mittlere Unternehmen wie folgt:

- max. 25 Mio. € Bilanzsumme
- max. 50 Mio. € Nettoumsatz
- max. 250 Beschäftigte

Gemäß Delegierten Richtlinie 2023/2775, Art. 2 (1) müssen die angepassten Größenkriterien von den Mitgliedsstaaten bis zum 24. Dezember 2024 umgesetzt werden und gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Auf der Webseite des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft zur EUDR (<https://www.praxis-agrar.de/betrieb/recht/eudr-auswirkungen-auf-landwirtschaft>) sind die alten Größenkriterien angegeben. **Wir bitten um eine Klarstellung, dass die angepassten Größenkriterien gemäß der Delegierten Richtlinie 2023/2775 Anwendung finden werden.**

6.) Größenkriterien für verlängerte Übergangsfrist

Gemäß EUDR, Art. 38 (3) gilt für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen eine verlängerte Übergangszeit. In dem genannten Artikel der EUDR ist zudem der Stichtag 31. Dezember 2020 genannt, an dem die Marktteilnehmer als Kleinstunternehmen bzw. als kleines Unternehmen niedergelassen gewesen sein müssen.

Wir bitten um eine Klarstellung, dass die am 30. Dezember 2020 gültigen Größenkriterien für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen gelten. Diese lauten wie folgt:

- max. EUR 4 000 000 Bilanzsumme
- max. EUR 8 000 000 Nettoumsatz
- max. 50 Beschäftigte

In unserer Mitgliedschaft haben wir mehrere kleine Röster, die ihr Unternehmen **erst nach dem 30. Dezember 2020 gegründet haben** und die obigen Größenkriterien um ein Vielfaches unterschreiten. **Wir bitten um eine Klarstellung, dass für diese Kleinstunternehmen ebenfalls die verlängerte Übergangsfrist gilt.**

7.) Auswirkungen der verlängerten Übergangsfrist auf nachgelagerte Lieferkette

Wir bitten um eine Klarstellung, dass Kaffee, der während der verlängerten Übergangsfrist in den Verkehr gebracht wird, auch in der nachgelagerten Lieferkette nicht EUDR-pflichtig ist. Es muss selbstverständlich dokumentiert werden, dass der Kaffee unter die Regelung der verlängerten Übergangsfrist fällt.

Fallbeispiel: Unternehmen A erfüllt die Größenkriterien für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen. Unternehmen A importiert (Zulassung zum freien Verkehr) im Februar 2025 Rohkaffee. Es kann nachweisen, dass es die Kriterien für die verlängerte Übergangsfrist erfüllt und kann daher den Rohkaffee importieren ohne die EUDR erfüllen zu müssen. Unternehmen A verkauft den Rohkaffee an Unternehmen B (z.B. einen Röster). Unternehmen verarbeitet den Rohkaffee weiter und verkauft ihn an den Lebensmitteleinzelhandel. Unternehmen B müsste nun eigentlich ein DDS erstellen und die Referenznummer an den Lebensmitteleinzelhandel weitergeben. Wir gehen jedoch davon aus, dass Unternehmen B für den von Unternehmen A in der verlängerten Übergangsfrist importierten Kaffee ebenfalls keine EUDR-Pflicht erfüllen muss, wenn es die Dokumentation liefern kann.

Fragen: Wie wird die (verlängerte) Übergangsfrist im **EUDR Information System** und beim Zoll abgebildet? Müssen Unternehmen A und B jeweils DDS im EUDR IS erstellen und dabei auf die verlängerte Frist verweisen?

8.) EUDR-Angaben für Zutaten eines weiterverarbeiteten relevanten Erzeugnisses

Wir bitten um eine Klarstellung, dass für die Zutat löslicher Kaffee keine EUDR-Sorgfaltspflicht durchgeführt werden muss.

Fallbeispiel: Unternehmen A führt Rohkaffee (HS Code 0901, in Annex 1 gelistet) ein und erstellt dafür eine Sorgfaltserklärung (DDS). Aus dem Rohkaffee erstellt Unternehmen A löslichen Kaffee (HS Code 2101, nicht in Annex 1 gelistet) und erstellt für dieses Produkt kein DDS. Im nächsten Schritt erstellt Unternehmen A aus dem löslichen Kaffee (HS Code 2101, nicht in Annex 1 gelistet) und anderen Zutaten wie Kakaopulver (HS Code 1805, in Annex I gelistet) löslichen Cappuccino (HS Code 1806, in Annex I gelistet). Für den löslichen Cappuccino wird ein DDS erstellt. Dabei werden Angaben zu den Zutaten gemacht, die in Annex I gelistet sind (z.B. Kakaopulver) aber nicht zu der Zutat löslichen Kaffee (HS Code 2101, nicht in Annex I gelistet), weil HS Code 2101 nicht im Anwendungsbereich der

Verordnung liegt. Unternehmen A verkauft den löslichen Cappuccino an Unternehmen B und gibt die Referenznummer des DDS für den löslichen Cappuccinos weiter.

Ist dies das richtige Vorgehen oder muss das DDS für den löslichen Cappuccino auch Informationen zu dem Rohkaffee enthalten, obwohl der Rohkaffee im Zwischenschritt zu löslichen Kaffee (außerhalb des gegenwärtigen Anwendungsbereichs) verarbeitet wurde?

9.) Erstellung von DDS in mehrstufigen Weiterverarbeitungsprozessen

Wir bitten um eine Klarstellung, dass bei einem mehrstufigen Weiterverarbeitungsprozess mit Änderung des achtstelligen HS-Codes nur ein DDS für das Endprodukt, welches auf dem Markt bereitgestellt wird, notwendig ist.

Fallbeispiel:

Unternehmen A bringt Rohkaffee (HS-Code 0901-1100) in den Verkehr und erstellt vor der Zollanmeldung ein DDS-1 im EUDR IS. Unternehmen A beauftragt Unternehmen B mit der Entkoffeinierung des Kaffees. Es findet keine Übertragung des Eigentums statt. Unternehmen B entkoffeinert den Rohkaffee und überstellt diesen entkoffeinierten Rohkaffee (HS-Code 0901-1200) wieder an Unternehmen A. Unternehmen A stellt aus dem entkoffeinierten Rohkaffee (HS-Code 0901-1200) entkoffeinerten Röstkaffee (HS-Code 0901-2200) her. Unternehmen A verkauft und liefert den entkoffeinierten Röstkaffee an einen Lebensmitteleinzelhändler und stellt ihn damit auf dem Markt bereit. Vor der Bereitstellung auf dem Markt erstellt Unternehmen A ein DDS-2 für den entkoffeinierten Röstkaffee (HS-Code 0901-2200) und bezieht sich dabei auf die Referenznummer von DDS-1. Der Lebensmitteleinzelhändler erstellt ebenfalls ein DDS-3 bevor er den entkoffeinierten Röstkaffee auf dem Markt bereitstellt. Er bezieht sich dabei auf die Referenznummer von DDS-2.

Aus bisherigen Gesprächen haben wir verstanden, dass im Fall Kaffee **nur die ersten vier Ziffern** des HS-Codes zählen und somit der Weiterverarbeiter von bereits verzollten Kaffee ein Händler gemäß der EUDR-Terminologie ist. **Außerdem gehen wir davon aus, dass ein DDS in diesem Fallbeispiel nur beim Inverkehrbringen und bei der Bereitstellung auf dem Markt fällig wird und nicht bei Weiterverarbeitungsschritten, bei denen keine Übertragung des Eigentums vorliegt.**

10.) Unabhängige Überprüfung (EUDR, Artikel 11)

Fragen: Welche Anforderungen bestehen an die unabhängige Prüfstelle gemäß Art. 11 (2 b)? Ist darunter eine externe Prüfstelle zu verstehen oder kann es auch innerhalb des Unternehmens eine unabhängige Stelle sein (die z.B. unabhängig von den EUDR-Prozessen im Unternehmen ist)?

11.) Berichtspflichten (EUDR, 12)

Fragen: Wann wird es genauere Informationen bzw. Vorgaben zu der Handhabung der Berichtspflichten gemäß EUDR, Art. 12 (3 und 4) geben? Welche Detailtiefe wird bei den Berichtspflichten notwendig sein?